



angefochtene Verfügung, E. 2–4 auf S. 2). Der Beschwerdeführer meldete am 10. September 2018 Berufung an und verlangte gleichzeitig die Wiederherstellung der Anmeldefrist für die Berufung (Vi-act. A/IX). Am 17. Oktober 2018 reichte der Beschwerdeführer ein viertes Ausstandsgesuch gegen den gleichen Richter beim Kantonsgericht ein und erhob zudem Rechtsverweigerungsbeschwerde (Vi-act. D47). Das Kantonsgericht wies sowohl das Ausstandsgesuch als auch die Beschwerde mit Beschluss vom 23. November 2018 ( BEK 2018 162 ) ab, soweit es darauf eintrat (Vi-act. A/XII). Das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 21. Mai 2019 ( 1B\_53/2019 ) nicht ein. In der Zwischenzeit stellte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. November 2018 beim Bezirksgericht Einsiedeln ein fünftes Ausstandsbegehren gegen denselben Einzelrichter (Vi-act. A/XI). Am 27. November 2018 teilte der Einzelrichter D.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer mit, C.\_\_\_\_\_ trete ohne Anerkennung, dass ein Ausstandsgrund gegeben sei, in den Ausstand, und ersterer übernehme ab sofort die Entscheidung betreffend die Frage, ob die Berufungsanmeldung vom 10. September 2018 rechtzeitig erfolgt sei (Vi-act. D57–59).

b) Am 31. Dezember 2018 verfügte der Einzelrichter D.\_\_\_\_\_ prozessleitend was folgt:

Das mit Eingabe vom 24.12.2018 gestellte Begehren des Angeklagten, es seien sämtliche Amtshandlungen des Einsiedler Bezirksrichters C.\_\_\_\_\_, an denen dieser gegen den Angeklagten mitgewirkt habe, insbesondere im Verfahren SEO 2017 003, aufzuheben, wird abgewiesen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

sowie im Weiteren Folgendes:

1. Es wird festgestellt, dass die eingeschriebene Sendung des Einzelrichters Einsiedeln vom 10.08.2018 in SEO 2017 003 als per 20.08.2018 zugestellt gilt und die Frist für die Berufungsanmeldung gegen das Urteil des Einzelrichters Einsiedeln vom 10.08.2018 in SEO 2017 003 per Donnerstag, den 30.08.2018, geendet hat.

2. Das Fristwiederherstellungsgesuch des Angeklagten vom 10.09.2018 wird abgewiesen.

3. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 700.00 festgesetzt und dem Angeklagten überbunden.

4. [Rechtsmittelbelehrung]

5. [Zustellung]

c) Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 21. Januar 2019 fristgerecht Beschwerde. Er macht Rechtsverweigerung geltend und beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und der Einzelrichter anzuweisen, das Ausstandsbegehren vom 11. Dezember 2018 samt Stellungnahme von C.\_\_\_\_\_ unverzüglich an das Kantonsgericht weiterzuleiten. Es sei spätestens nach Erledigung des Ausstandsverfahrens auf das Gesuch um Aufhebung sämtlicher Amtshandlungen, die der genannte Einzelrichter im Verfahren SEO 2017 003 vorgenommen habe, einzutreten und dieses Gesuch gutzuheissen, alles unter Entschädigungsfolgen (KG-act. 1, S. 2 f.). Der Vorderrichter verzichtete auf eine Stellungnahme (KG-act. 2 und 4). Die Beschwerdegegnerin beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, und verweist im Übrigen auf die angefochtene Verfügung (KG-act. 6).

2. Der Beschwerdeführer bringt unter Bezugnahme auf die angefochtene Verfügung vor, indem der Einzelrichter C.\_\_\_\_\_ das Ausstandsbegehren vom 11. Dezember 2018 [recte: 12. November 2018] (Vi-act. A/XI) nicht mitsamt einer Stellungnahme i.S.v.